

Erfreuliche Gesetzesänderungen

1. Die Altersgrenze kippt

Das zum 01. Januar 2009 in Kraft tretende *Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der GKV* wird nach einem entsprechenden Änderungsantrag geändert und die in § 95 Abs. 7 Satz 3 SGB V geregelte 68-Jahres-Altersgrenze für Vertragsärzte aufgehoben. Es können damit Ärzte auch nach Vollendung des 68. Lebensjahres vertragsärztlich tätig sein. Diese Regelung soll rückwirkend zum 01.10.2008 gelten, so dass Ärzte, die in der zweiten Hälfte 2008 ihr 68. Lebensjahr vollenden, bereits von der neuen Regelung profitieren könnten.

Sofern das Nachbesetzungsverfahren noch nicht zur Praxisnachfolge bis zum 01.01.09 geführt hat, sollen die betroffenen Ärzte zudem ebenfalls weiterarbeiten können. Ärzte, die ihre Praxis bereits an einen Nachfolger übergeben haben, könnten einen Antrag auf erneute Zulassung (sicher nur bezogen auf ein ungesperrtes Gebiet) stellen.

Dies hilft jedoch nicht viel, wenn die Praxis über Monate ruhte und die Patienten abgewandert sind, oder wenn es sich um ein gesperrtes Gebiet handelt. Deshalb sind die Zulassungsausschüsse gefragt, bereits jetzt die geplante Gesetzesänderung zu berücksichtigen. Das Bayerische Landessozialgericht hat in seinem Beschluss vom 09.07.2008, Az. L 12 B 440/08 KA ER sehr überzeugend dargelegt, wie die Existenz der betroffenen Ärzte zu sichern ist:

Insbesondere im Rahmen der Rechtsfolgenabwägung erscheint es unverhältnismäßig, dass ein Arzt aufgrund der Vollendung des 68. Lebensjahres kurz vor in Kraft treten dieses Gesetzes nicht mehr an den gesetzlichen Neuregelungen partizipieren soll und damit nicht die Möglichkeit erhält, seine vertragsärztliche Tätigkeit ggf. noch jahrzehntelang ausüben zu können.

Ein etwaiges öffentliches Interesse an der sofortigen Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit ist nicht einmal ansatzweise erkennbar. Das Ruhen der Praxistätigkeit über einige Monate führt zwingend zum Verlust des gesamten ideellen Wertes der Praxis.

2. Übertragung von Teilzulassungen ist möglich

Eine weitere Änderung zum 01. Januar 2009 betrifft die Übertragbarkeit einer Teilzulassung gem. § 19a der Ärzte-Zulassungsverordnung nach Verzicht bzw. Entziehung. Nicht möglich war bisher nach überwiegender Auffassung ein Teilverzicht und Ausschreibung einer Teilzulassung unter Beibehalt des anderen Teils. Diese Möglichkeit wird nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt.

Gerade im Hinblick auf die damit verbundene Ergänzung der Aufhebung der Altersgrenze und die Möglichkeit für ältere Ärzte der allmählichen und gleitenden Vorbereitung des Ruhestandes ist diese Regelung ebenfalls sehr zu begrüßen.

Oliver Butzmann
Fachanwalt für Medizinrecht